

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
0275/IX

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 23.02.2026

öffentlich

**Wahl der/ des Ausschussvorsitzenden und Wahl der/des stellvertretenden
Ausschussvorsitzenden**

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – wird die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. Somit können nur Ratsmitglieder gewählt werden. Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss wählt

Frau/Herrn _____ zur/zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
und

Frau/Herrn _____ zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des
Jugendhilfeausschusses.

Siegburg, 09.02.2026